

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Juli 2013

Nr. 78/2013

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Fakultät III**

**Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht
Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
für die Promotion zum Doktor des Rechts**

**der
Universität Siegen**

in der Fassung vom 06. Juli 2013

**Promotionsordnung
der Fakultät III**

**Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirt-
schaftsrecht
für die Promotion zum Doktor des Rechts**

der
Universität Siegen

in der Fassung vom 06. Juli 2013

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Promotionsordnung der Fakultät III vom 01. September 2003 (AM 19/2003)
- der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III vom 06. Juli 2013.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ordentliche und außerordentliche Promotion

Erster Teil: Ordentliche Promotion

- § 2 Grundlagen
- § 3 Promotionsberechtigung
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Abgeschlossenes Studium
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Gutachterbestellung
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Disputationsausschuss
- § 13 Aufgaben des Disputationsausschusses
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung von Disputationsleistung und Promotion
- § 16 Bewertungseinheiten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Verleihung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 19 Täuschung und Irrtum, Entziehung des Doktorgrades

Zweiter Teil: Außerordentliche Promotion

§ 20 Ehrenpromotion

Dritter Teil: Schlussvorschrift

§ 21 Inkrafttreten

§ 1

Ordentliche und außerordentliche Promotion

Die Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, verleiht den Grad eines Doktors des Rechts (doctor iuris) (ordentliche Promotion) und den Grad eines Doktors des Rechts ehrenhalber (doctor iuris honoris causa) (außerordentliche Promotion).

Erster Teil: Ordentliche Promotion

§ 2

Grundlagen

¹Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft. ²Sie erfolgt aufgrund einer Dissertation und einer Disputation.

§ 3

Promotionsberechtigung

Zur Promotion berechtigt sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Evaluierung sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft.

§ 4

Promotionsausschuss

(1) ¹Das Promotionsverfahren wird von einem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaft durchgeführt, dessen Mitglieder vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt werden; das studentische Mitglied wird für ein Jahr gewählt. ²Dem Ausschuss gehören an:

1. fünf promotionsberechtigte Mitglieder (§ 3),
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter, die bzw. der im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen entweder das Diplom oder den Master-Abschluss erworben oder die oder der die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat;
3. ein sich im Diplom-Studiengang oder Bachelor bzw. Master-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen befindendes studierendes Mitglied,
4. eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006.

(2) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das jeweils ein promotionsberechtigtes Mitglied sein muss. ²Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; § 11 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 sind zu beachten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. ²Im Einzelnen setzt sie voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2,
2. die Vorlage der Dissertation (§ 7),
3. im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eine positive Vorabentscheidung des Promotionsausschusses gemäß § 6 Absatz 5 sowie die Feststellung des Promotionsausschusses, dass die Auflagen im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 erfüllt sind.
4. den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses (§ 8).

§ 6

Abgeschlossenes Studium

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss bestanden haben

1. den Diplom-Abschluss oder den Master-Abschluss im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder einer anderen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ oder
2. die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; wenigstens eine der beiden Prüfungen muss mit mindestens einer über dem Durchschnitt liegenden Note bestanden sein;
3. einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Note, die der in Nr. 1 und 2 genannten gleichwertig ist.

²Die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 muss außerdem das Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechtes von mindestens zwei Semestern an der Universität Siegen absolviert haben, in dessen Verlaufe ein Seminarschein mit mindestens der Note „gut“ erworben wurde. ³Von diesen Voraussetzungen ist befreit, wer mindestens ein Jahr bei einer Professorin bzw. einem Professor dieser Fakultät im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig war, das einen rechtswissenschaftlichen Abschluss im Sinne des Satzes 1 erfordert; hierunter fällt insbesondere die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der nicht die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 abgelegt hat, muss Lehrveranstaltungen des Strafrechts in einem Mindestumfang von vier Semesterwochenstunden besucht haben.

(3) ¹Von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestnoten ist in begründeten Ausnahmefällen befreit, wer den jeweiligen Abschluss mit einer Note bestanden hat, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht. ²Wird die Mindestnote des Diplom-Abschlusses oder des Master-Abschlusses im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder des Diplom-Abschlusses oder des Master-Abschlusses einer anderen Universität nur hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Teils des Abschlusses erreicht, so ist dies genügend.

(4) ¹Über die Vergleichbarkeit des Abschlusses und die Gleichwertigkeit der Note gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 sowie den Ausnahmefall gemäß Absatz 3 Satz 1 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 kann er die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, die gewährleisten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über Grundkenntnisse des deutschen Rechts verfügt.

(5) Über die Vergleichbarkeit des Abschlusses und die Gleichwertigkeit der Note gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entscheidet der Promotionsausschuss vor einer Entscheidung über die endgültige Zulassung zum Promotionsverfahren (Vorabentscheidung).

§ 7

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft darstellen und einen weiterführenden Forschungsbeitrag enthalten. ²Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Ist die Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades ohne Erfolg eingereicht worden, kann sie als Dissertation nicht vorgelegt werden. ²Dies gilt auch dann, wenn sie in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines anderen akademischen Grades mit Erfolg vorgelegt worden ist.

(3) ¹Die Dissertation soll von einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät gemäß § 3 betreut werden. ²Bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Fakultät kann eine Betreuung noch 4 Jahre fortgesetzt werden. ³Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Zulassungsantrag

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei maschinen geschriebene und gebundene Exemplare der Dissertation,
2. ein Datenträger, auf dem die Dissertation in der Fassung gem. Nr. 1 als Textdatei gespeichert ist,

3. die Urkunden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Satz 2 Nr. 1, 3 und gemäß § 6 nachweisen,
4. ein Lebenslauf in tabellarisch verfasster Form, der insbesondere den Ausbildungsgang erkennen lässt,
5. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbst verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden;
6. gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung des betreffenden promotionsberechtigten Mitgliedes der Fakultät darüber, dass sie bzw. er die Bewerberin bzw. den Bewerber als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen hat,
7. eine Versicherung darüber, dass die Dissertation nicht in einem anderen Verfahren vorgelegt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1, 2),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

§ 9

Rücktritt vom Promotionsverfahren

¹Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist bis zur Fertigstellung des Erstgutachtens zulässig. ²Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als mit „non rite“ (§ 16) bewertet gilt.

§ 10

Gutachterbestellung

(1) ¹Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter. ²Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten. ³War die Bewerberin bzw. der Bewerber von einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen worden und liegen die Voraussetzungen gemäß § 8 Satz 2 Nr. 7 vor, soll dieses promotionsberechtigte Mitglied zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestellt werden; scheidet dieses Mitglied aus der Fakultät aus, kann es noch 4 Jahre nach dem Ausscheiden zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt werden. ⁴Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, können Zweit- oder Drittgutachterin bzw. Zweit- oder Drittgutachter (§ 11 Absatz 3, 4) Mitglied einer anderen Universität sein; sie bzw. er muss Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor mit erfolgreicher Evaluierung oder Privatdozentin bzw. Privatdozent auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sein; ihre bzw. seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.

(3) Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, können Zweit- oder Drittgutachterin bzw. Zweit- oder Drittgutachter (§ 11 Absatz 3, 4) auch eine bzw. ein Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor mit erfolgreicher Evaluierung oder Privatdozentin bzw. Privatdozent auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik der Fakultät III der Universität Siegen oder einer anderen Universität sein; ihre bzw. seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Gutachter mit.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachter erstellen jeweils ein schriftliches Gutachten, das eine Bewertung gemäß § 16 enthält. ²Das Erstgutachten soll binnen zwei Monaten, das Zweitgutachten binnen eines weiteren Monats erstellt sein.

(2) ¹Die Dissertation kann auch mit Auflagen angenommen werden, wenn geringfügige Änderungen erforderlich sind, die ohne Einfluss auf die Bewertung der Dissertation sind. ²Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Auflagen erteilt, muss eine angemessene Frist zu deren Erfüllung setzen und hat in einem Zusatzgutachten festzustellen, ob die Auflagen erfüllt wurden. ³Bei Nichterfüllung gilt § 17 Absatz 1 Satz 3.

(3) ¹Wird die Dissertation von beiden Gutachtern mit mindestens genügend, aber unterschiedlichen Noten bewertet, so wird die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet. ²Weichen die beiden Gutachten in der Bewertung um mehr als fünf Punkte voneinander ab, wird eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestellt. ³Für die Bildung der Gesamtnote der Dissertation gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Wird die Dissertation übereinstimmend mit nicht genügend („non rite“, § 16), aber nachbesserungsfähig bewertet, so setzt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr. ²Die rechtzeitig eingereichte, nachgebesserte Dissertation ist erneut einer Begutachtung zu unterziehen. ³Eine weitere Nachbesserung ist

nicht zulässig.⁴Lässt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist verstreichen, ohne eine nachgebesserte Dissertation vorzulegen, ist die Promotion nicht bestanden.⁵War die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, wird durch das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses eine angemessene Verlängerung der Frist gewährt.⁶Bewertet nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation mit nicht genügend („non rite“, § 16), aber nachbesserungsfähig, ist eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter zu bestellen.⁷Ihre bzw. seine Bewertung gibt den Ausschlag.⁸Bewertet sie bzw. er die Dissertation ebenfalls mit nicht genügend, aber nachbesserungsfähig, so gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.⁹Bewertet sie bzw. er die Dissertation mit nicht genügend und nicht nachbesserungsfähig, ist die Promotion nicht bestanden.

(5)¹Nach Eingang aller die endgültige Bewertung enthaltenden Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt.²Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann auf Antrag eines promotionsberechtigten Mitgliedes der Fakultät aus wichtigem Grunde verlängert werden.³Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses benachrichtigt die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät rechtzeitig von der Auslage.⁴Sie können spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ablauf der Auslagefrist zu Dissertation und Gutachten Stellung nehmen.⁵Enthält mindestens eine Stellungnahme gewichtige Einwände gegen die Bewertung der Gutachten, leitet das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses den Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Stellungnahme zu; die Gutachten können geändert werden.⁶In diesem Fall ist mit einer Frist von einer Woche erneut auszulegen.⁷Erneute Stellungnahmen sind nicht zulässig.

§ 12

Disputationsausschuss

¹Nach Beendigung des Verfahrens gemäß § 11 bestellt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses die Mitglieder des Disputationsausschusses.²Dem Ausschuss gehören die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie zwei weitere promotionsberechtigte Mitglieder (§ 3) an.³Der Disputationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied; die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter kann nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt werden.⁴Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Disputation (§ 14) aus wichtigem Grunde verhindert, bestellt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 13

Aufgaben des Disputationsausschusses

¹Der Disputationsausschuss führt die Disputation gemäß § 14 durch, wenn die Gesamtnote der Dissertation mindestens „rite“ (§ 16) ergibt.²Er bewertet die Disputationsleistung und legt die Gesamtnote der Promotion fest.

§ 14

Disputation

(1)¹Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses bestimmt den Termin der Disputation, zu dem die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen wird.²Mit der Ladung werden die Mitglieder des Disputationsausschusses sowie die Einzelnoten der beiden Gutachten und die Gesamtnote der Dissertation bekannt gegeben.³Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den Termin aus wichtigem Grunde nicht wahrnehmen, ist unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Termin zu bestimmen.⁴Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den Termin ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Disputation als mit „non rite“ bewertet (§ 16); in diesem Fall ist § 15 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.⁵Die hinreichende Entschuldigung ist glaubhaft zu machen.⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 4 entscheidet der Promotionsausschuss.

(2)¹Die Disputation ist hochschulöffentlich.²Ihr Termin wird durch Aushang am Dekanat rechtzeitig bekannt gegeben.

(3)¹Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Gegenstand der Dissertation, die wesentlichen Rechtsprobleme und deren Lösung in sachlicher und methodischer Hinsicht.²Der Bericht soll nicht länger als dreißig Minuten, die anschließende Disputation nicht länger als sechzig Minuten dauern.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Disputation, die Bewertung der Disputationsleistung und die Gesamtnote der Promotion wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 15

Bewertung von Disputationsleistung und Promotion

(1) ¹Im Anschluss an die Disputation bewertet der Disputationsausschuss die Disputationsleistung in Abwesenheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, indem durch jedes Mitglied eine Bewertung der Leistung vorgenommen und eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel aller vergebenen Noten gebildet wird. ²Wird die Disputationsleistung mit der Gesamtnote „non rite“ bewertet (§ 16), kann die Disputation einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die außerdem vom Promotionsausschuss festzulegende Note der Promotion ergibt sich aus der Note der Dissertation (§ 11) und der Note der Disputationsleistung (Absatz 1). ²Die Note der Dissertation ist mit drei Vierteln, die Note der Disputationsleistung mit einem Viertel zu gewichten; es zählen die beiden ersten Dezimalstellen. ³Ergibt die so ermittelte Punktzahl für die erste Dezimalstelle den Wert 5 oder einen höheren Wert, gilt für die Promotionsnote die jeweils nächst höhere Note; ergibt die Punktzahl für die erste Dezimalstelle einen geringeren Wert als 5, gilt für die Promotionsnote die jeweils nächst niedrigere Note (§ 16). ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist promoviert, wenn die Promotionsnote mit mindestens „rite“ (§ 16) festzusetzen ist.

(3) Die Note der Disputationsleistung und der Promotion sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch das vorsitzende Mitglied des Disputationsausschusses unverzüglich nach deren Festsetzung mitzuteilen.

§ 16

Bewertungseinheiten

Die Promotionsleistungen (Dissertation, Disputationsleistung) sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	10 bis 12 Punkte
magna cum laude (sehr gut)	7 bis 9 Punkte
cum laude (gut)	4 bis 6 Punkte
rite (genügend)	1 bis 3 Punkte
non rite (nicht genügend)	0 Punkte.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist binnen eines Jahres nach der Disputation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde (§ 11). ²Änderungen sind nur mit Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters zulässig. ³Eine Veröffentlichung ohne Erfüllung der Auflagen ist unzulässig (§ 11 Absatz 2). ⁴Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann erfüllt werden durch die Veröffentlichung:

1. in vervielfältigter Form gem. Absatz 3,
2. in Buchform gem. Absatz 4 (Verlagsveröffentlichung) oder
3. in elektronischer Form gem. Absatz 5.

⁵Ist die Dissertation nicht binnen der Frist nach Satz 1 veröffentlicht, verliert die Bewerberin/der Bewerber die Rechte aus der Promotion.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages aus wichtigem Grunde verlängert werden. ²Wird die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten, wird eine Nachfrist gewährt, wenn der entsprechende Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Hindernis gestellt wird. ³Der wichtige Grund nach Satz 1 und das Nichtverschulden nach Satz 3 sind glaubhaft zu machen. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹Wird die Dissertation in vervielfältigter Form veröffentlicht, sind der Fakultät kostenlos einhundert Exemplare der Dissertation abzuliefern. ²Der Universitätsbibliothek der Universität Siegen sind daneben mindestens drei Exemplare der Dissertation kostenlos zur Verfügung zu stellen. ³Der Fakultät ist zusätzlich und kostenlos ein Exemplar zu überlassen, das zur Promotionsakte zu nehmen ist. ⁴Alle Exemplare sind in alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier in Maschinschrift und in dauerhaft haltbar gebundener Form abzuliefern. ⁵Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu bezeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz), die zu dieser Zeit amtierende Dekanin/der zu dieser Zeit amtierende Dekan und die Gutachter anzugeben.

(4) ¹Wird die Dissertation in Buchform veröffentlicht, ist gegenüber der Fakultät nachzuweisen, dass die Dissertation in Buchform im Buchhandel durch einen Verleger mit einer Mindestauflage von einhundertfünfzig Exemplaren erschienen ist. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³In den Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes darauf hinzuweisen, dass es sich um eine von der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, angenommene Dissertation handelt; der Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz), die zu dieser Zeit amtierende Dekanin/der zu dieser Zeit amtierende Dekan und die Gutachter sind anzugeben.

(5) ¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, sind an die Fakultät kostenlos sechs Exemplare in vervielfältigter Form abzuliefern und eine mit der Universitätsbibliothek der Universität Siegen abgestimmte elektronische Fassung veröffentlicht. ²Der Universitätsbibliothek der Universität Siegen und der Deutschen Bibliothek (DBB) ist unentgeltlich das Recht zu übertragen, die elektronische Fassung gemäß den gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und zu verbreiten. ³Für die vervielfältigten Exemplare gelten Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu versichern, dass die elektronische Fassung mit der Fassung in vervielfältigter Form nach Satz 1 und der Fassung übereinstimmt, in der die Dissertation endgültig bewertet wurde (§ 11). ⁵Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 18

Verleihung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

(1) ¹Nach fristgerechter Erfüllung der Frist zur Veröffentlichung (§ 17) verleiht die Fakultät den Grad des Doktors des Rechts durch Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Fakultät kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine vorläufige Urkunde aushändigen, wenn die Dissertation mit Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Promotionsausschusses von einem gewerblichen Verleger zur Veröffentlichung in absehbarer Zeit in Buchform (§ 17 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) angenommen worden ist. ³Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von einem Jahr seit dem Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz); § 17 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁴Nach Ablauf der Frist ist die vorläufige Promotionsurkunde durch das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses einzuziehen.

(2) ¹Die Urkunde enthält außer dem Text über die Verleihung des Grades des Doktors des Rechts durch die Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen folgende Angaben: die Benennung der Abteilung „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“, den Titel der Dissertation, die lateinische Bezeichnung der Note der Promotion, die Disputation, den Tag der Promotion; als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation. ²Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde wird das Recht erworben, den Titel eines Doktors des Rechts (doctor iuris; Dr. iur.) zu führen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 wird das Recht erworben, den Titel eines Doktors des Rechts (doctor iuris; Dr. iur.) vorläufig zu führen.

§ 19

Täuschung und Irrtum, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren eine Täuschung begangen, erklärt der Promotionsausschuss schon erbrachte Promotionsleistungen für ungültig; dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Plagiaten. ²Ist der Doktorgrad verliehen worden, wird er aufgrund empfehlenden Beschlusses des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen; die Promotionsurkunde ist einzuziehen. ³Wurden Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich angenommen, gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln.

(2) ¹Der Doktorgrad ist ferner zu entziehen, wenn die bzw. der Betreffende wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er den Dokortitel missbräuchlich verwendet hat. ²Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(3) ¹Vor der Beschlussfassung ist die bzw. der Betroffene zu hören. ²Der Beschluss ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Zweiter Teil: Außerordentliche Promotion

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades eines Doktors des Rechts ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h. c.) erfolgt aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen.

(2) ¹Zur Ermittlung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bestellt die Fakultät einen Ausschuss, dem mindestens vier promotionsberechtigte Mitglieder (§ 3) angehören; drei Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ²Aufgrund eines empfehlenden Beschlusses des Ausschusses beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder und mindestens drei Viertel seiner promotionsberechtigten Mitglieder über die Ehrenpromotion.

(3) Die §§ 18 Absatz 3, 19 gelten entsprechend. In der Promotionsurkunde sind die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben.

Dritter Teil: Schlussvorschrift

§ 21 (*)

Inkrafttreten

(*) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung.

Diese Bekanntmachung enthält die vom 06. Juli 2013 geltende Fassung der Ordnung.